

§ 2357 BGB

aufgehoben

Fassung ab 17. Aug 2015

Fassung bis einschl 16. Aug 2015

§ [2357 BGB](#) Gemeinschaftlicher [Erbschein](#)

(1) Sind mehrere [Erben](#) vorhanden, so ist auf Antrag ein gemeinschaftlicher [Erbschein](#) zu erteilen. Der Antrag kann von jedem der [Erben](#) gestellt werden.

(2) In dem Antrag sind die [Erben](#) und ihre Erbteile anzugeben.

(3) Wird der Antrag nicht von allen [Erben](#) gestellt, so hat er die Angabe zu enthalten, dass die übrigen [Erben](#) die [Erbschaft](#) angenommen haben. Die Vorschrift des § 2356 gilt auch für die sich auf die übrigen [Erben](#) beziehenden Angaben des Antragstellers.

(4) Die Versicherung an Eides statt ist von allen [Erben](#) abzugeben, sofern nicht das Nachlassgericht die Versicherung eines oder einiger von ihnen für ausreichend erachtet.